



## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

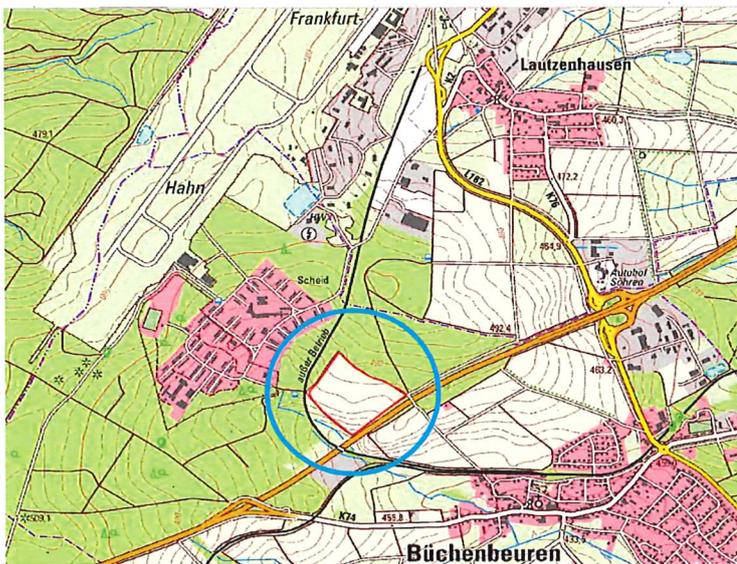
**Hier:** Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben (Erstaufforstung)

Antrag der Verbandsgemeinde Kirchberg für die Ortsgemeinde Büchenbeuren auf Genehmigung der Estaufforstung nach § 14 (1) Nr. 2 LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart für das Grundstück Nr. 54 in Flur 3 der Gemarkung Büchenbeuren auf einer Fläche von 92.557 m<sup>2</sup>.

Das Forstamt Simmern, Bingener Straße 12, 55469 Simmern gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

### Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg beantragte beim Forstamt Simmern im Namen der Ortsgemeinde Büchenbeuren die Genehmigung der Estaufforstung für das Grundstück Nr. 54 in Flur 3 der Gemarkung Büchenbeuren. Das 92.557 m<sup>2</sup> große Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Büchenbeuren und liegt unmittelbar nur getrennt durch einen Gehölzstreifen neben der Bundesstraße B 50 (blauer Kreis).



Es wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Gemäß Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Estaufforstung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 2 ha bis weniger als 20 ha Größe - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach §

7 Abs. 2 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

#### **Ergebnis der UVP-Vorprüfung:**

Das Forstamt Simmern stellt fest, dass keine Schutzgebiete entsprechend der Anlage 3 Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG durch das Aufforstungsvorhaben auf der Gemarkung Büchenbeuren betroffen sind.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das forstliche Vorhaben – der Erstaufforstung des Grundstücks Nr. 54 in Flur 3 der Gemarkung Büchenbeuren - keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erstaufforstungsvorhaben der Antragsteller durchzuführen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Simmern, Bingener Straße 12, in 55469 Simmern nach Terminabsprache eingesehen werden.

Forstamt Simmern

Simmern, den 30.06.2021



Ann-Katrin Scheid

Siegel

